

# **Satzung**

## **über Aufwendungs- und Kostenersatz**

### **für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Baierbrunn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die **Gemeinde Baierbrunn** erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2010 außer Kraft.

Baierbrunn, den 17.12.2015  
gez.

\_\_\_\_\_  
Barbara Angermaier  
1. Bürgermeisterin

(Siegel)

**Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	<b>3,17 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	<b>4,75 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne PFPN 10-1000)	<b>6,10 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25-Tr	<b>6,18 Euro</b>
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	<b>12,61 Euro</b>
Einsatzleitwagen/Transporter	<b>3,95 Euro</b>

#### **2. Ausrückestunden**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens.

je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	<b>27,94 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	<b>86,73 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne PFPN 10-1000)	<b>102,05 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25-Tr	<b>98,99 Euro</b>
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	<b>231,35 Euro</b>
Einsatzleitwagen/Transporter	<b>35,08 Euro</b>

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tauchgerät	<b>65,83 Euro</b>
eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	<b>48,13 Euro</b>
eine umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	<b>24,81 Euro</b>
einen Generator 5 KVA	<b>24,31 Euro</b>
eine Tauchpumpe TP 4/1	<b>13,29 Euro</b>
einen Mehrzwecksauger	<b>16,63 Euro</b>

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 Euro**

##### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **13,70 Euro**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.